

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 10/09 B**

L 2 AS 4691/08 (LSG Baden-Württemberg)  
S 15 AS 3478/07 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger, Antragsteller  
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung Rastatt,  
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Beklagte, Antragsgegnerin  
und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2009 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter  
Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2008 - L 2 AS 4691/08 - Prozesskosten-  
hilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig ver-  
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 12. Februar 2009 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2008, das ihm am 23. Dezember 2008 zugestellt worden ist, Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der am 23. Januar 2009 abgelaufenen einmonatigen Frist durch einen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2 Satz 1 SGG). Sie entspricht damit auch nicht der gesetzlichen Form, weil sie nicht wirksam durch einen vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Sein Vorbringen, es sei ihm wegen einer Erkrankung nicht möglich gewesen, "rechtzeitig das Rechtsmittel einzulegen", hat der Kläger nicht substantiiert. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) war deshalb abzulehnen.
- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

